

FAQ Corona-Zuschuss Sachsen Plus

Ab wann wird die Antragstellung bei der SAB möglich sein?

Die Antragstellung über das Förderportal der SAB wird aktuell vorbereitet und ist voraussichtlich ab Anfang März 2022 möglich. Wir informieren dazu auf unserer Webseite.

Die Umsetzung des Programms erfordert zunächst noch die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel.

Bis zu welchem Datum ist eine Antragstellung möglich?

Anträge können bis zum 30. Juni 2022 im Förderportal der SAB gestellt werden.

Ist ein prüfender Dritter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) bei der Antragstellung einzubeziehen?

Nein, Sie können den Antrag grundsätzlich selbst **direkt bei der SAB** stellen. Gleichwohl können Sie sich bei der Antragsstellung auch durch einen prüfenden Dritten vertreten lassen.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung für eine Antragstellung im Programm Sachsen Plus ist, dass Anträge auf Überbrückungshilfe (ÜBH) III Plus und ggf. auch Überbrückungshilfe IV gestellt wurden. Für die Antragstellung auf Überbrückungshilfen benötigen Sie die Unterstützung eines prüfenden Dritten.

Im Antrag Corona-Zuschuss Sachsen Plus müssen die Antragsnummern der Überbrückungshilfe angegeben werden.

Weitere Informationen zur den Programmen Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV finden Sie [hier](#).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die im Haupterwerb geführt werden, sowie im Haupterwerb tätige Angehörige der freien Berufe,
- die mindestens einen Beschäftigten (ein Vollzeitäquivalent) haben (sh. unten: Wie wird die Anzahl der Beschäftigten berechnet) und
- im Leistungszeitraum dieses Programms im Programm Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV des Bundes in Sachsen antragsberechtigt sind (siehe auch [FAQ Überbrückungshilfe III Plus](#) bzw. [FAQ Überbrückungshilfe IV](#) Ziff. 1.1.).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Soloselbstständige und
- selbstständige Angehörige der freien Berufe, die weniger als einen Beschäftigten haben (ein Vollzeitäquivalent).

Antragsberechtigt sind also nur Unternehmerinnen und Unternehmer, die keine Neustarthilfe erhalten können. Denn diese Unternehmen sind bislang gegenüber Soloselbstständigen benachteiligt, die bereits seit Januar 2021 in Monaten mit Corona-bedingten Umsatzrückgängen bis zu 1.500 EUR Neustarthilfe erhalten. Denn Unternehmen mit Personalverantwortung und niedrigen betrieblichen Fixkosten haben dadurch in vielen Fällen geringere Wirtschaftshilfen erhalten als Soloselbstständige mit niedrigen Fixkosten. Diese Schlechterstellung wird durch das Programm Sachsen Plus gemildert.

Der Ausschluss von in der Neustarthilfe Antragsberechtigten ist zudem geboten, weil andernfalls durch das landesmittelfinanzierte Programm Sachsen Plus Leistungen aus Bundesmitteln, nämlich aus dem Programm Neustarthilfe, ersetzt würden.

Muss ich vor einer Antragstellung die Überbrückungshilfe III Plus beantragen?

Ja, im Vorfeld muss mindestens für die Monate November und Dezember 2021 ein Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus des Bundes gestellt worden sein. Eine Antragstellung im Programm Zuschuss Sachsen Plus ist möglich, sobald der Antrag auf ÜBH III Plus bei der SAB eingegangen ist. Eine Bewilligung des Zuschusses Sachsen Plus kann erst nach oder mit der Bewilligung der Überbrückungshilfe für den Zeitraum November 2021 bis Januar 2022 erfolgen.

Ist die Beantragung der Überbrückungshilfe IV im Vorfeld erforderlich?

Ja, die Beantragung der ÜBH IV ist genauso, wie die Beantragung der ÜBH III Plus Voraussetzung für eine Antragstellung im Programm Corona-Zuschuss Sachsen Plus.

Bitte beachten Sie: Eine Beantragung des Corona-Zuschusses Sachsen Plus auch für den Monat Januar 2022 ist nicht zwingend. Sofern Sie jedoch eine Beantragung für den Januar 2022 anstreben, ist diese zusammen mit der Beantragung des Corona-Zuschusses Sachsen Plus für die Monate November und Dezember 2021 vorzunehmen. Eine Beantragung im Programm Corona-Zuschuss Sachsen Plus ist nur einmalig möglich.

Ich bin in den Programmen Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 jeweils antragsberechtigt. Darf ich einen Antrag auf den Corona-Zuschuss Sachsen Plus stellen?

Nein, dann ist eine Antragstellung nicht möglich, weil das Programm Sachsen Plus auf Unternehmen mit Personalverantwortung ausgerichtet ist, die nur geringe Fixkosten haben und in der Neustarthilfe nicht antragsberechtigt sind. Antragsberechtigt sind daher nur Unternehmen, die in Summe mindestens einen Vollzeitmitarbeiter beschäftigen (sog. Vollzeitäquivalent) und damit keine Neustarthilfe erhalten können. Maßgeblicher Stichtag ist nach den [FAQ zur Überbrückungshilfe](#) entweder der 29. Februar 2020 oder der 31. Dezember 2021.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Corona-Zuschuss Sachsen Plus ist eine nichtrückzahlbare Billigkeitsleistung zur Überbrückungshilfe des Bundes. Die Höhe beträgt maximal 1.500 EUR pro Monat des Leistungszeitraums und reduziert sich um einen Teil der bewilligten Leistungen im Rahmen der Überbrückungshilfe des Bundes.

Die Anrechnung der Überbrückungshilfe auf den Zuschuss Sachsen Plus erfolgt auf Basis der in der Überbrückungshilfe bewilligten Beträge für Fixkosten nach den Nummern 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs ([siehe Katalog nach Ziffer 2.4 der FAQ Überbrückungshilfe III Plus / IV](#)) für den jeweiligen Monat des Leistungszeitraums November 2021 bis Januar 2022 und exklusive der Zuschläge (z. B. Eigenkapitalzuschuss und Personalkostenpauschale).

Die SAB ermittelt für Sie die Höhe der anzurechnenden Leistungen aus der Überbrückungshilfe des Bundes. Insoweit sind im Antrag keine zahlenmäßigen Angaben erforderlich.

Eine Bewilligung erfolgt jedoch nur, soweit der zu bewilligende Zuschuss Sachsen Plus insgesamt mehr als 500 EUR beträgt.

Zum Beispiel (Berechnung für einen Monat des Leistungszeitraums November 2021 bis Januar 2022):

Tatsächliche Fixkosten nach Nr. 1–11 des Fixkostenkatalogs für den Monat Dezember 2021 500 EUR

| | |
|---|-----------|
| Zuschuss Sachsen Plus vor Anrechnung Überbrückungshilfe | 1.500 EUR |
| Anrechnung Fixkostenerstattung Nr. 1–11 des Fixkostenkatalogs (Förderquote 100%) im Rahmen der Überbrückungshilfe | – 500 EUR |

| | |
|---|------------------|
| Höhe des Zuschusses Sachsen Plus | 1.000 EUR |
|---|------------------|

Neben dem Zuschuss Sachsen Plus erhalten Sie bei der Überbrückungshilfe des Bundes die Fixkostenerstattung nach allen Nummern des Fixkostenkatalogs sowie die Zuschläge (z. B. Eigenkapitalzuschuss und Personalkostenpauschale). Der Corona-Zuschuss Sachsen Plus reduziert die Überbrückungshilfe des Bundes nicht, sondern wird zusätzlich gewährt.

Welche Voraussetzungen sind in Bezug auf den Umsatzrückgang zu erfüllen?

Der Umsatzrückgang im Monat Dezember 2021 muss mindestens 70 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019 betragen.

1. Beispiel: Umsatzeinbruch Dezember 2021 im Vergleich zum Vergleichsmonat Dezember 2019 **in Höhe von 71 %**

d. h. Förderung Sachsen Plus möglich

2. Beispiel: Umsatzeinbruch Dezember 2021 im Vergleich zum Vergleichsmonat Dezember 2019 **in Höhe von 70 %**

d. h. Förderung Sachsen Plus nicht möglich

Erläuterungen zu den Hintergründen: Gemäß der am 25. Januar 2022 vom Sächsischen Kabinett beschlossenen Richtlinie ist Leistungsvoraussetzung des Programms Sachsen Plus ein Umsatzrückgang im Monat Dezember 2021 von über 70 Prozent. Das Programm ist auf Unternehmen ausgerichtet, die von den Schließungsanordnungen der Sächsischen Corona-Not-

fallVO betroffen sind. Diese Unternehmen waren im gesamten Monat Dezember 2021 geschlossen oder durch 2G-Regelungen oder verkürzte Öffnungszeiten massiv beeinträchtigt, so dass in diesem Monat ein Umsatzrückgang von über 70 Prozent zu erwarten ist. In den Monaten November 2021 und Januar 2022 kann der Umsatzrückgang auch niedriger sein. Jedoch muss der Umsatzrückgang auch in diesen Monaten mindestens 30 Prozent betragen (Antragsvoraussetzung Überbrückungshilfe III Plus / IV).

Was bedeutet Vollzeitäquivalent?

Das Vollzeitäquivalent oder Vollbeschäftigtenäquivalent ist eine Hilfsgröße bei der Messung von Arbeitszeit.

Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden:
 - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019
oder
 - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Jahres 2019 oder eines anderen Monats des Jahres 2019 im Rahmen der Fördermonate.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.

Auf welche Bankverbindung wird der Zuschuss Sachsen Plus ausgezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses Sachsen Plus kann nur auf die Bankverbindung erfolgen, die in den Anträgen auf Überbrückungshilfe des Bundes für den Zeitraum November 2021 bis Januar 2022 angegeben wurde. Hintergrund ist, dass die Daten zwecks Betrugsbekämpfung mit den Daten der Finanzverwaltung abgeglichen werden.